

## 748 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1973,  
mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung  
bestimmter leitender Funktionen ge-  
troffen werden (Ausschreibungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Beträufung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Dienststellen (Dienststellenteile) hat eine Ausschreibung vorzunehmen:

- a) im Bereich sämtlicher Zentralstellen mit Ausnahme der Präsidentschaftskanzlei:
  - 1. Sektion,
  - 2. Gruppe,
  - 3. Abteilung;
- b) im Bereich des Bundeskanzleramtes:
  - 1. Österreichisches Staatsarchiv,
  - 2. Österreichisches Statistisches Zentralamt,
  - 3. Österreichische Staatsdruckerei — Wiener Zeitung;
- c) im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
  - Sicherheitsdirektion;
- d) im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
  - Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof;
- e) im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst:
  - 1. Bundestheater im Sinne des Theaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/ 1958,
  - 2. Hofmusikkapelle,
  - 3. Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst;
- f) im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
  - 1. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
  - 2. Österreichische Nationalbibliothek,
  - 3. Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule Österreichs,
  - 4. Bundesdenkmalamt,
  - 5. Staatliche Sammlung,
  - 6. Museum;

- g) im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
  - 1. Landesinvalidenamt,
  - 2. Obereinigungsamt,
  - 3. Landesarbeitsamt;
- h) im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
  - 1. Zentralbesoldungsamt,
  - 2. Finanzlandesdirektion,
  - 3. Finanzprokuratur,
  - 4. Postsparkassenamt,
  - 5. Österreichische Salinen,
  - 6. Hauptpunzierungs- und Probieramt,
  - 7. Hauptmünzamt,
  - 8. Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
  - 9. Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
- i) im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
  - Österreichische Bundesforste;
- j) im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie:
  - Österreichisches Patentamt;
- k) im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr:
  - 1. Post- und Telegraphendirektion,
  - 2. Bundesamt für Zivilluftfahrt,
  - 3. Amt für Schifffahrt;
- l) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
  - 1. Gruppenkommando,
  - 2. Kommando der Luftstreitkräfte,
  - 3. Landesverteidigungsakademie,
  - 4. Theresianische Militärakademie,
  - 5. Heeresgeschichtliches Museum;
- m) im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
  - 1. Bundesgebäudeverwaltung I,
  - 2. Bundesgebäudeverwaltung II,
  - 3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
  - 4. Burghauptmannschaft,
  - 5. Schloßhauptmannschaft,
  - 6. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,

7. Technisches Museum für Industrie und Gewerbe,  
8. Bundesstrombauamt;
- n) im Bereich sämtlicher Ressorts:  
Leitung einer Bundesdienststelle, bei der mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind, mit Ausnahme der Österreichischen Bundesbahnen und jener Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

**§ 2.** (1) Die Ausschreibung hat jene oberste Dienstbehörde zu veranlassen, in deren Bereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll. Sie hat neben den im Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der ersten Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, genannten allgemeinen Anstellungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie über die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen. Wird eine Funktion neu begründet, so hat die Ausschreibung innerhalb eines Monates ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

**§ 3.** (1) Bewerber um eine der im § 1 angeführten Funktionen haben in ihrem Bewerbungsgebet die Gründe anzuführen, die sie für die Bekleidung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar an jene oberste Dienstbehörde zu richten, die die Funktion ausgeschrieben hat.

(3) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

**§ 4.** (1) Bei jenen Zentralstellen, in deren Bereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll, sind für jeden einzelnen Fall Kommissionen einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche, insbesondere die gemäß § 3 Abs. 1 darin anzuführenden Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, im Rahmen einer per-

sönlichen Aussprache mit dem Bewerber — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen haben.

(2) Die Kommissionen haben nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen der obersten Dienstbehörde ein Gutachten über die Eignung der Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion zu erstatten.

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht — auf Grund der Dienstbeurteilung und des Dienstranges festzustellen.

**§ 5.** (1) Die Kommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter jener obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll, eines von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines von dem Zentralausschuß, in dessen Bereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll, zu entsenden.

(2) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, ferner Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, dürfen nicht in die Kommission entsendet werden.

**§ 6.** (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 16 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

(2) Der Leiter jener obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll, hat anlässlich der Entsendung gemäß § 5 Abs. 1 eines der von ihm namhaft gemachten Mitglieder zum Vorsitzenden der Kommission zu bestimmen. Die Sitzungen der Kommission sind von deren Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 5 Abs. 1 entsendeter Mitglieder erforderlich.

(4) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei der Abstimmung hat als erster der vom Zentralausschuß, sodann der von der Gewerkschaft entsendete Vertreter seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.

## 748 der Beilagen

3

(6) Die Kommission hat ihr Gutachten gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 3 Abs. 3) der obersten Dienstbehörde zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Mitglieder der Kommission zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(7) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Kommission das Recht, in seinen Standesausweis (Personalakt) sowie in seine Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungstabellen Einsicht zu nehmen.

(8) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Kommission verbunden sind, ist bei der zuständigen obersten Dienstbehörde vorzusorgen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission sind von der Bundesregierung durch Verordnung in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 7. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion. Er hat keine Parteistellung.

§ 8. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

§ 9. Soweit andere Bundesgesetze Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen oder von zur Besetzung gelangenden Dienstposten enthalten, bleiben diese Bundesgesetze unberührt.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXX XXX in Kraft.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 9), ist mit seiner Vollziehung jeder Bundesminister insoweit betraut, als das von ihm geleitete Bundesministerium oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.

## Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit in transparenter Form über die Ausschreibung bestimmter, zur Besetzung vorgesehener Funktionen des öffentlichen Dienstes in Kenntnis zu setzen. Jeder Staatsbürger, der die an die Bekleidung dieser Funktionen geknüpften Bedingungen erfüllt, soll durch ihre öffentliche Ausschreibung in die Lage versetzt werden, sich um eine dieser Funktionen bewerben zu können.

Die den Gegenstand des Gesetzentwurfes darstellende öffentliche Ausschreibung hat nicht die Ernennung auf bestimmte Dienstposten, sondern — wie bereits dem Titel zu entnehmen — die Betrauung mit bestimmten Funktionen zum Ziele. Die Ernennung selbst wird, sofern es sich um Bundesbeamte handelt, gemäß Art. 65 Abs. 2 B-VG durch den Bundespräsidenten bzw. gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG auf Grund der Entschließungen vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, und vom 14. Mai 1930, BGBl. Nr. 168, durch die dazu delegierten Mitglieder der Bundesregierung vorgenommen.

Welche Funktionen der öffentlichen Ausschreibung zugeführt werden sollen, ist dem einen Bestandteil des Entwurfes bildenden Katalog zu entnehmen. Dieser umfaßt die Leitung von Sektionen, Gruppen und Abteilungen in den Zentral-

stellen sowie den Ressorts nachgeordnete Leitungsfunktionen, deren administrative oder wirtschaftliche Bedeutung ihre öffentliche Ausschreibung rechtfertigt. Unabhängig von der Bedeutung der Funktion wurde auch die Leitung sämtlicher Dienststellen, bei denen mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind, in den Katalog aufgenommen.

Die Ausschreibung bestimmter öffentlicher Funktionen stellt einen langgehegten Wunsch dar, der in der politischen Diskussion immer wieder öffentlich gefordert wurde. So haben beispielsweise am 2. Februar 1955 die Abgeordneten Dr. Schärf, Dipl.-Ing. Waldbrunner, Jonas und Dr. Koref im Parlament einen Initiativantrag betreffend die öffentliche Ausschreibung und Vergabe von Dienstposten eingebracht. Auch das Bundeskanzleramt hat im Mai 1955 einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Besetzung von Dienstposten im öffentlichen Dienst getroffen werden, zur Begutachtung versendet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem gegenständlichen Gebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu § 1:**

Diese Bestimmung bezeichnet den Kreis jener Funktionen, die öffentlich auszuschreiben sind. Der Begriff „Dienststelle“ umfaßt die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen (§ 15 Abs. 9 der Dienstpragmatik in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969).

Der Begriff „Dienststellenteil“ ist auch im § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gebraucht.

Hinsichtlich § 1 lit. f Z. 6 (Museum) sei jedoch auf die bestehenden Sonderregelungen für das Kunsthistorische und Naturhistorische Museum (Mitwirkungsrechte der wissenschaftlichen Bediensteten gemäß den bestehenden Dienstordnungen — Erlasse des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 34.652-6/59 und Zl. 36.687-6/59) verwiesen.

Die Ausnahme der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Katalog des § 1 erfolgte im Hinblick darauf, daß sie einen eigenen Wirtschaftskörper darstellen und von im Bundesbahngesetz 1969, BGBl. Nr. 137, vorgesehenen Organen geführt werden; im übrigen darf auf das bestehende Ausschreibungsverfahren bei den Österreichischen Bundesbahnen verwiesen werden.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll, ergibt sich aus den Organisationsvorschriften, subsidiär aus § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.

**Zu § 2 Abs. 2:**

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Fristen dienen der umgehenden Neubesetzung vakanter Funktionen. Weiters soll auch die erstmalige Ausschreibung neugeschaffener Funktionen, wie z. B. einer neuen Sektion, Gruppe oder Abteilung in einer Zentralstelle, einer Frist unterliegen.

**Zu § 2 Abs. 3:**

Durch diese Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Wiener Zeitung das primäre, obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Die für zulässig erklärte Ausschreibung „auf andere geeignete Weise“ (Tageszeitungen, Rundfunk usw.) kann die Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmungen regeln die Einbringung der Bewerbungsgesuche. Durch die Formulierung

„unmittelbar“ wird dem § 27 Abs. 1 der Dienstpragmatik derriegt, die Einbringung im Dienstwege somit ausgeschlossen.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben der zu errichtenden Kommissionen. Sie haben die Gründe, die den einzelnen Bewerber für die Bekleidung der angestrebten Funktion geeignet erscheinen lassen, zu prüfen, wobei ihnen das Recht eingeräumt ist, zur Gewinnung eines Bildes der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers auch eine persönliche Aussprache mit diesem herbeizuführen. Die Kommission hat der obersten Dienstbehörde über die Eignung der Bewerber ein Gutachten zu erstatten. Die Formulierung „für jeden einzelnen Fall“ im ersten Satz des § 4 Abs. 1 weist darauf hin, daß es sich um ad hoc gebildete Kommissionen handelt.

Die einzurichtende Kommission ist ein Hilfsorgan für den Leiter der obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Verleihung der Funktion wirksam werden soll. Der Leiter, der für die Verleihungen in seinem Bereich die volle rechtliche und politische Verantwortung zu übernehmen hat, soll durch das Gutachten der Kommission nicht gebunden oder in seiner Entscheidungsfreiheit auf sonstige Weise eingeschränkt werden.

Diese im vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte klare Absicht wird im übrigen auch durch das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, G 41/72, betreffend die teilweise Aufhebung des § 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, gestützt.

Sollte nämlich das im § 4 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Gutachten inhaltlich als Vorschlag gegenüber der obersten Dienstbehörde angesehen werden, so wäre zur Frage der gesetzlichen Bestimmungen betreffend ein Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung auf die Rechtsausführungen in den Entscheidungsgründen des zitierten Erkenntnisses zu verweisen. Diese sind in dem Sinne zu verstehen, daß eine Vorschlagsregelung nur dann als verfassungskonform anzusehen ist, wenn das vorschlagsberechtigte Organ zwar das Recht hätte, einen Vorschlag zu erstatten, das oberste Organ aber an den Vorschlag nicht gebunden wäre, und wenn das oberste Organ die im Gesetz umschriebenen Maßnahmen auch treffen könnte, falls das vorschlagsberechtigte Organ innerhalb angemessener Frist keinen Vorschlag erstattet. Ein solcher Inhalt käme auf die Verpflichtung des obersten Organes hinaus, die vorschlagsberechtigten Organe in der Sache jeweils zu hören, ihnen also Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zu äußern.

Die Frage, ob die Kommission in ihrer Gesamtheit sowie ihre einzelnen Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes

## 748 der Beilagen

5

an keine Weisungen des Leiters der obersten Dienstbehörde gebunden sind, ist zu bejahen. Hierfür spricht zunächst der Umstand, daß der Leiter der obersten Dienstbehörde von vornherein nur die Hälfte der Mitglieder der Kommission, und zwar die beiden von ihm zu bestellenden Mitglieder, nicht jedoch die im § 5 Abs. 1 erwähnten Dienstnehmervertreter in abstracto durch Weisung binden könnte. Aber auch hinsichtlich der beiden erstgenannten Mitglieder erscheinen Weisungen des Leiters der obersten Dienstbehörde auf Grund des Inhaltes der von ihnen auszuübenden Tätigkeit denkunmöglich, obschon es sich bei der gegenständlichen Kommission um keine solche gemäß Art. 133 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes — für die allein die Weisungsfreiheit zwingend vorgeschrieben ist — handelt. Die erwähnte Denkunmöglichkeit liegt darin begründet, daß eine Weisung jeweils eine vom weisungsberechtigten Organ bereits getroffene Entscheidung zur Voraussetzung hat; eine solche Entscheidung liegt jedoch im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht vor, sie soll vielmehr mit Hilfe des Gutachtens erst vorbereitet werden.

Um eine Benachteiligung der sich bewerbenden Bundesbeamten gegenüber den Bewerbern aus dem Bereich anderer Gebietskörperschaften zu vermeiden, wird beim Dienstrang (§ 4 Abs. 3) auf die unterschiedlichen, im Vergleich zum Bund jedoch wesentlich günstigeren Laufbahnverhältnisse (Beförderungsrichtlinien) der einzelnen Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen sein.

**Zu § 5:**

Durch diese Bestimmung wird die Zusammensetzung der Kommission geregelt.

**Zu § 6:**

Durch diese Bestimmung wird das von der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuwendende Verfahren geregelt. Die stark reduzierte Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 resultiert insbesondere aus der mangelnden Parteistellung der Bewerber (§ 7 letzter Satz des vorliegenden Entwurfes), die das Fehlen von Bestimmungen über

ein formelles Ermittlungsverfahren, über Bescheide, Rechtsschutz und Kosten impliziert. Außerdem enthält § 6 des Gesetzentwurfes Vorschriften über den Vorsitz in der Kommission, die Einberufung der Sitzungen, die Beschußfähigkeit und Beschußfordernisse sowie über den Abstimmungsvorgang. Da in der vier Mitglieder zählenden Kommission bei der Abstimmung Stimmengleichheit auftreten kann, ist dem Vorsitzenden für diesen Fall das Dürmierungsrecht eingeräumt.

Als weitere Bestimmung im Dienste einer umgehenden Besetzung vakanter Funktionen ist eine Dreimonatsfrist für die Erstattung des Gutachtens an die oberste Dienstbehörde vorgesehen. Darin sind auch abweichende Minderheitsansichten anzuführen.

**Zu § 8:**

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach § 23 der Dienstpragmatik bzw. § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes reicht nicht aus, da hiervon lediglich Bundesbedienstete, nicht aber andere Bewerber erfaßt werden.

Diese Bestimmung läßt es nicht zu, daß die nicht zum Zuge gekommenen Bewerber davon verständigt werden, wer mit der Funktion betraut wurde. Sie verbietet allerdings nicht, diese Bewerber davon zu verständigen, daß sie nicht mit der Funktion betraut wurden.

**Zu § 9:**

Die öffentliche Ausschreibung wurde bereits vor geraumer Zeit für andere Bereiche der Vollziehung durch gesetzgeberischen Akt eingeführt (siehe z. B. § 30 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, oder § 9 a des Hochschul-Organisationsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 154, in der Fassung BGBl. Nr. 276/1972). Diese Bestimmungen sollen vom vorliegenden Gesetzentwurf ebenso unberührt bleiben wie die bereits bestehenden oder noch zu schaffenden internen Ausschreibungsregelungen hinsichtlich anderer als der im § 1 enthaltenen Funktionen.

**Zu § 10:**

Vollziehungsklausel.